ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. August 1999

zur Änderung der Entscheidung 1999/449/EG über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2692)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/551/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die belgischen Behörden haben im Anschluß an entsprechende Kontrollen weitere Schweine- und Geflügelmastbetriebe gesperrt.

(2) Nach nunmehr vorliegenden Informationen ist anderes Geflügel als Hausgeflügel möglicherweise kontaminierten Futtermitteln ausgesetzt gewesen.

(3) Es ist notwendig einen vorläufigen PCB-Höchstgehalt für frisches Schweinefleisch, Rindfleisch und die entsprechenden Nebenerzeugnisse festzusetzen, bis die notwendigen Daten für eine wissenschaftliche Bewertung vorliegen.

(4) Die Kontrollvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in bezug auf ihre Dioxin- bzw. PCB-Kontamination sollten auch für lebende Tiere und Bruteier gelten.

(5) Die belgischen Behörden haben beschlossen, für den Handel oder die Ausfuhr in dritte Länder keine Bescheinigung auf der Grundlage des Herkunftsnachweises auszustellen, um den Status von Sendungen von Tieren, Bruteiern oder Erzeugnissen zu bestätigen, die sich bereits in Mitgliedstaaten oder Drittländern befinden.

(6) Angesichts der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem von Belgien angewandten System der Herkunftssicherung ist es angezeigt, seine Anwendung vorsichtshalber für Rinder, Schweine und Geflügel sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse vorübergehend auszusetzen.

(7) Die Entscheidung 1999/449/EG der Kommission vom 9. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs [4] sollte entprechend geändert werden.

(8) Die Vorschriften dieser Entscheidung sind unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung vor dem 31. August zu überprüfen.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/449/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Anfang von Artikel 1 Absatz 1 A erhält folgende Fassung:

„Belgien verbietet das Inverkehrbringen, einschließlich der Abgabe an den Endverbraucher, und den Handel mit den nachstehend genannten Nahrungs- und Futtermitteln, wenn sie von Geflügel, Schweinen und Rindern gewonnen wurden, die seit dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden."

2. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Belgien verbietet das Inverkehrbringen und den Handel mit lebendem Geflügel und Bruteiern von diesem Geflügel sowie mit Schweinen und Rindern, die seit dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden, sowie die Ausfuhr von Geflügel, Bruteiern, Schweinen und Rindern, es sei denn die Tiere bzw. die Bruteier wurden nicht in behördlich gesperrten Betrieben gehalten bzw. erzeugt, oder die Tiere bzw. die Bruteier stammen aus einer homogenen Gruppe, für die die Analyseergebnisse repräsentativer Untersuchungen dieser Tiere oder Bruteier belegen, daß sie nicht mit Dioxin kontaminiert sind bzw. nicht die in Anhang A festgesetzten PCB-Werte überschreiten."

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 20.
[4] ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 70.

3. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt der Gesundheitsbescheinigung, die jede Sendung von lebendem Geflügel belgischen Ursprungs und Bruteiern von diesem Geflügel begleiten muß, eine von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichnete amtliche Erklärung nach dem Muster in Anhang C dieser Entscheidung bei."

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, der bzw. das mit lebenden Tieren, Bruteiern oder Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 A und Artikel 1 Absatz 3 beliefert wurde, legt Belgien, soweit es über die einschlägigen Informationen verfügt, nach dem Muster in Anhang E eine Erklärung über den Status des Herkunftsbetriebs vor."

5. Die Anhänge A bis E erhalten die Fassungen des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird, insbesondere unter Berücksichtigung der von den belgischen Behörden vorzulegenden Informationen, vor dem 31. August 1999 überprüft.

In Erwartung des Ergebnisses dieser Überprüfung stellt Belgien die Bescheinigung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 1999/449/EG nur auf der Grundlage von Analyseergebnissen aus. Belgien stellt keine Bescheinigungen gemäß Artikel 4 der Entscheidung 1999/449/EG aus.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. August 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge A bis E der Entscheidung 1999/449/EG erhalten folgende Fassung:

„*ANHANG A*

PCB-Höchstwerte für bestimmte Erzeugnisse der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1

Erzeugnisse	PCB-Höchstwert [1]
Eier, Eiprodukte, frisches Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse	200 ng/g Fett
Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	100 ng/g Fett
Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse	200 ng/g Fett [2]
Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse	200 ng/g Fett [2]

[1] Summe der folgenden PCBs (IUPAC): 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180.
[2] Vorläufiger Wert."

„ANHANG B

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Nahrungs- oder Futtermittel belgischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 Abschnitt A der Entscheidung 1999/449/EG, die von Geflügel, Rindern oder Schweinen gewonnen wurden

Bestimmungsland: .....

Bezugs-Nr. der Bescheinigung: .....

Zuständiges Ministerium ([1]):

— Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'Environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheit en Leefmilieu)

— Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft (Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw)

Ausstellende Behörde: .....

I. **Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse** ([1]):

— frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates,

— frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates,

— Separatorenfleisch,

— Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates,

— Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates,

— Nahrungsmittel, die andere aus Rindern, Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten, ausgenommen Milchfett, von mehr als 2 % enthalten,

— Eier,

— Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates, ausgenommen Eiweiß,

— Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %,

— ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates,

— verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,

— Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,

— Mischfuttermittel und Vormischungen.

Das Erzeugnis wurde von Geflügel/Rindern/Schweinen ([1]) gewonnen.

Art der Verpackung: .....

Anzahl Teil- oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. **Herkunft der Erzeugnisse**

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registernummer des zugelassenen oder registrierten Betriebs:

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Das Erzeugnis wird versandt von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/499/EG, geändert durch die Entscheidung 1999/551/EG, daß das vorstehend beschriebene Erzeugnis die Bedingungen der genannten Entscheidung und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt [1]:

— Das Erzeugnis stammt nicht von Tieren, die in von den belgischen Behörden [2] gesperrten Betrieben gehalten wurden, bzw.

— das Analyseergebnis belegt, daß das Erzeugnis nicht dioxinkontaminiert ist bzw. die in Anhang A der Entscheidung 1999/449/EG festgelegten PCB-Werte nicht überschreitet.

Ausgestellt in ..... am .....
(Ort) (Datum)

Stempel [3]

.....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde [3]

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Diese Möglichkeit ist vorübergehend ausgesetzt.

[3] Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."

„ANHANG C

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Geflügel und Bruteier gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/449/EG

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung: .....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG, geändert durch die Entscheidung 1999/551/EG der Kommission, daß

— die von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Tiere/Bruteier [1] die Anforderungen der Entscheidung 1999/449/EG erfüllen und insbesondere, daß die Tiere nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden bzw. die Bruteier nicht von Tieren stammen, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden bzw. die Bruteier nicht von Tieren stammen, die in von den belgischen Behörden [2] gesperrten Betrieben gehalten wurden;

— Die Tiere/Bruteier [1] aus homogenen Gruppen stammen, für die die Analyseergebnisse repräsentativer Untersuchungen dieser Tiere oder Bruteier belegen, daß sie nicht mit Dioxin kontaminiert sind bzw. nicht die in Anhang A festgesetzten PCB-Werte überschreiten.

Ausgestellt in ..... am .....
(Ort) (Datum)

Stempel [3]

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture/ Ministerie van Middenstand en Landbouw) [3]

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Diese Möglichkeit ist vorübergehend ausgesetzt.

[3] Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.“

„ANHANG D

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Geflügel und Bruteier gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/449/EG

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung: .....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG, geändert durch die Entscheidung 1999/551/EG der Kommission, daß die von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Rinder/Schweine [1] die Anforderungen der Entscheidung 1999/449/EG erfüllen und insbesondere, daß

— die Tiere nicht in von den belgischen Behörden [2] gesperrten Betrieben gehalten wurden;

— die Tiere [1] aus homogenen Gruppen stammen, für die die Analyseergebnisse repräsentativer Untersuchungen dieser Tiere belegen, daß sie nicht mit Dioxin kontaminiert sind bzw. nicht die in Anhang A festgesetzten PCB-Werte überschreiten.

Ausgestellt in ..... am .....
(Ort) (Datum)

Stempel [3]

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Landwirtschaft/Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw) [3]

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Diese Möglichkeit ist vorübergehend ausgesetzt.

[3] Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.“

„ANHANG E

AMTLICHE ERKLÄRUNG (1)

für lebende Tiere, Bruteier und Erzeugnisse belgischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1A und Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/449/EG, die seit dem 15. Januar 1999 aus Belgien versandt wurden

Zuständiges Ministerium (2):

— Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'Evironnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheid en Leefmilieu),

— Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft (Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw).

Ausstellende Behörde: .....

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung: .....

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG, geändert durch die Entscheidung 1999/551/EG der Kommission, folgendes (2):

— Die am ..... (3) von Belgien nach ..... (4) versandten und von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Tiere (Geflügel/Rinder/Schweine) (2) erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 1999/449/EG und sind insbesondere nicht in Betrieben gehalten worden, die von den belgischen Behörden gesperrt wurden;

— die am ..... (3) von Belgien nach ..... (4) von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Bruteier erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 1999/449/EG und stammen insbesondere nicht von Tieren, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden;

— das am ..... (3) von Belgien nach ..... (4) versandte und von dem/der beiliegenden Handelspapier/Genußtauglichkeitsbescheinung Nr. ..... begleitete Erzeunis (5) wurde nicht von Tieren gewonnen, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden.

Ausgestellt in ..... am .....
(Ort) (Datum)

Stempel (6)

.....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde) (6)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Diese Möglichkeit ist vorübergehend ausgesetzt.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Verladedatum.
(4) Bestimmungsort.
(5) Erzeugnisbeschreibung.
(6) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.“